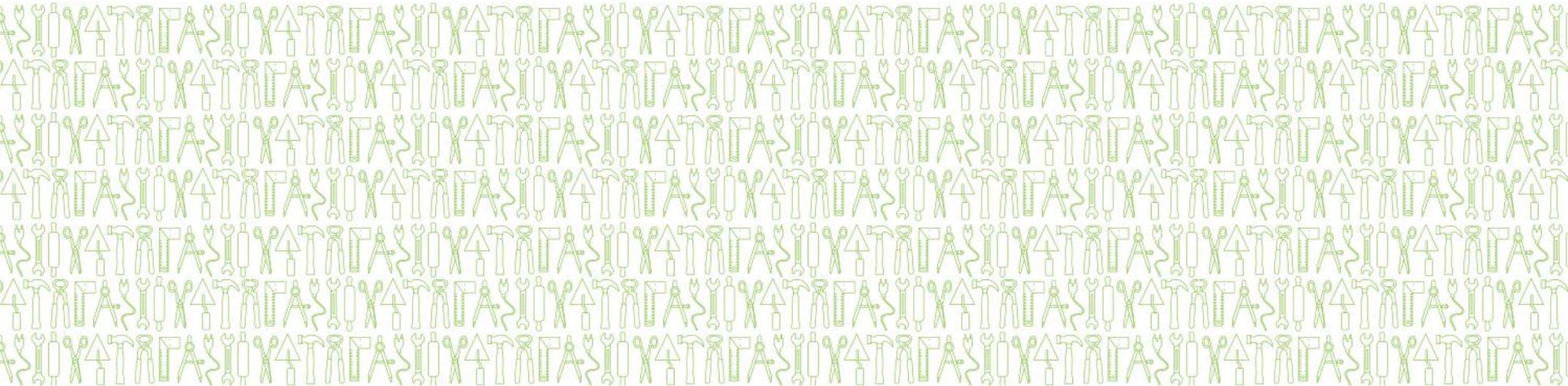


Beantragung Novemberhilfe



Marcus Nürnberger

Handwerkskammer Chemnitz

Antrag für Soloselbständige

Novemberhilfe

Antrag nur für Soloselbständige - maximale Förderhöhe 5000€

Diesen Antrag auf Novemberhilfe können Sie nur verwenden, wenn Sie Soloselbständiger sind und bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben. Die Obergrenze der Fördersumme für die Beantragung auf diesem Weg ist 5000 Euro.

In allen anderen Fällen beauftragen Sie bitte einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt damit, den Antrag auf Novemberhilfe für Sie zu stellen.

Antragsteller

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Name des Unternehmens* 

Mario Schreiner

Rechtsform

Bitte eine gültige Rechtsform eintragen



Nachdem Sie sich über ELSTER identifiziert haben, kommen Sie auf die

1. Seite des Antrags,

auf welcher Sie die Angaben zu Ihrem Betrieb eingeben.

z.B.:
Einzelunternehmen
Freiberufler
GbR
UG (haftungsbeschränkt)²

Antrag für Soloselbständige

Adresse & Kontakt

Straße

Postleitzahl

Ort

E-Mail-Adresse

Nachdem Sie sich über ELSTER identifiziert haben, kommen Sie auf die

1. Seite des Antrags,

auf welcher Sie die Angaben zu Ihrem Betrieb eingeben.

Antrag für Soloselbständige

Branchenzugehörigkeit

Bitte geben Sie die Branche an, in der Sie bzw. Ihr Unternehmen schwerpunktmäßig tätig sind.

Branche*

Branchenschlüssel*

Beispiele:

Branche: Kosmetik

Branchenschlüssel:96.02.2

Branche: Gaststätte mit
herkömmlicher Bedienung

Branchenschlüssel: 56.10.1

- Branchenangabe: Wirtschaftszweignummer und Branchenbezeichnung

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/Downloads/klassifikationen-wz-2008.html>

Antrag für Soloselbständige

Steuer- und Finanzamtdata des Unternehmens bzw. des Antragstellers

Zuständiges Finanzamt*

Steuerliche Identifikationsnummer*

Umsatzsteuer-ID (DExxxxxxxx) 

Steuer-Nummer*

Geben Sie die Daten an, die Sie auch für Ihre Steuerangelegenheiten mit dem Finanzamt verwenden.

Beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung

Diese Kontoverbindung wird für die Auszahlung verwendet. Bitte geben Sie hier die Bankverbindung ein, die Sie auch bei dem für Sie zuständigen Finanzamt angegeben haben. Falls Sie hier eine andere Bankverbindung angeben, kann dies zur Ablehnung oder zumindest zur Verzögerung der Auszahlung führen.

IBAN*

Antragsberechtigung

- Als **direkt Betroffene** gelten Soloselbständige, die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (z.B. Restaurants, Diskotheken). Auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffen angesehen.
- Als **indirekt betroffen** gelten Soloselbständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit solchen Unternehmen erzielen, die direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffen sind.
- Als **indirekt über Dritte betroffen** gelten Soloselbständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen und dadurch einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden.
- Als **Mischbetriebe** werden hier alle Soloselbständigen verstanden, die in mehreren wirtschaftlichen Feldern tätig sind und deren Umsatz sich zu mindestens 80 Prozent eindeutig einer oder mehreren der vorhergehenden Begründungen zuordnen lässt.

Hier wird erklärt, auf welche Arten Sie betroffen sein müssen, um antragsberechtigt zu sein.

Dies wurde im Webinar vom 24.11.2020 erläutert.

Grund der Antragstellung

- Direkt betroffen:** Der Antragsteller musste aufgrund einer staatlichen Schließungsverordnung im November 2020 den Geschäftsbetrieb direkt einstellen.
- Indirekt betroffen:** Der Antragsteller erzielt nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent seiner Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen.
- Indirekt über Dritte betroffen:** Der Antragsteller erzielt regelmäßig mindestens 80 Prozent seiner Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte.
- Mischbetrieb:** Der Antragsteller ist in der Summe zu mindestens 80 Prozent eindeutig einer oder mehrerer der genannten Kategorien zuzuordnen.

Bestätigungen zur Antragsberechtigung

Ist das Unternehmen noch aktiv?

Wird es im Haupterwerb betrieben?

Lesen Sie genau, worauf Sie sich verpflichten!

- Ich bestätige, dass ich meine bzw. mein Unternehmen seine Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte aus ausführe bzw. ausführt.
- Ich bestätige, dass ich meine bzw. mein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. Oktober 2020 nicht dauerhaft eingestellt hat.
- Ich bestätige, im Haupterwerb tätig zu sein bzw. dass ich die Summe meiner Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51% aus meiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt habe (wurde die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nach dem 31. Oktober aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte seit Aufnahme der Tätigkeit abzustellen).
- Ich verpflichte mich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt des Zuschusses unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Novemberhilfe zurückzuzahlen.
- Ich versichere, dass ich die Novemberhilfe des Bundes nicht mehrfach beantragt habe und dies auch zukünftig nicht tun werde und entbinde die Steuerverwaltung (also konkret die für den Antragssteller zuständigen Behörden, die über steuerrelevante Daten und

Sie ermöglichen vor Allem den Datenabgleich mit anderen Behörden zur Absicherung der Rechtmäßigkeit der Förderung.

- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Novemberhilfe besteht.
- Ich erkläre im Einklang mit der mir hiermit bekannt gemachten Anlage zu den "Vollzugshinweisen für die Gewährung von Corona-Novemberhilfe", dass weder die Novemberhilfe in Steueroasen abfließt, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass ich Eigentümertransparenz gewährleiste.
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die als Novemberhilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Novemberhilfen den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
- Ich erkläre, dass ich die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreie, soweit es sich um Angaben / Daten handelt, die für die Gewährung der Novemberhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragssteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Novemberhilfe erforderlich sind (§ 31a AO).

Sie ermöglichen vor Allem den Datenabgleich mit anderen Behörden zur Absicherung der Rechtmäßigkeit der Förderung.

- Ich willige gem. Art. 6 DSGVO ein, dass die zuständige Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. Ferner befreie ich die zuständige Bewilligungsstelle im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis. Ich stimme zu, dass die Finanzbehörden der zuständigen Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte erteilen dürfen.
- Ich erkläre, dass ich der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimme, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).
- Ich erteile meine Zustimmung, dass die Bewilligungsstelle die ihr im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

-
- Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
 - Ich versichere, dass ich die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.

Hierbei geht es vor allem, darum, dass noch kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

- Ich versichere, Soloselbständiger im Haupterwerb im Sinne der Novemberhilfe zu sein.
- Ich versichere, den Geschäftsbetrieb vor dem 1. Oktober 2020 aufgenommen zu haben.
- Antragsberechtigt sind Soloselbständige, bei denen es sich um kleine oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro), die
 - nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind;
 - keine Rettungsbeihilfe erhalten haben, es sei denn, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;
 - keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, es sei denn, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Sonstige Soloselbständige sind antragsberechtigt, wenn sie am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder sie sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben.

Hierbei geht es vor allem, darum, dass noch kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

- Ich versichere, Soloselbständiger im Haupterwerb im Sinne der Novemberhilfe zu sein.
- Ich versichere, den Geschäftsbetrieb vor dem 1. Oktober 2020 aufgenommen zu haben.
- Antragsberechtigt sind Soloselbständige, bei denen es sich um kleine oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro), die
 - nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind;
 - keine Rettungsbeihilfe erhalten haben, es sei denn, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;
 - keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, es sei denn, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Sonstige Soloselbständige sind antragsberechtigt, wenn sie am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder sie sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben.

Die Angaben in diesem Antrag einschließlich aller Anlagen sind vollständig und richtig. Mir ist bekannt, dass es sich bei der beantragten Soforthilfe um eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handelt und die nachfolgend aufgeführten Angaben für die Bewilligung und Gewährung der Zuwendung subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes sind:

Hierbei geht es vor allem, darum, dass noch kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

- Angaben zum Antragsteller (Name, Rechtsform, Handelsregisternummer, Adresse inländischer Sitz der Geschäftsführung bzw. der inländischen Betriebsstätte, Status als Soloselbständiger, Gründungsdatum, Tätigkeit im Haupterwerb),
- bei gemeinnützigen Unternehmen iSd §§ 51 ff. der Abgabenordnung: Angabe, dass der Antragsteller als Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig ist;
- Bestätigung, dass die Angaben zur direkten, indirekten oder indirekten Betroffenheit über Dritte oder zur Betroffenheit als Mischbetrieb sowie zum geschätzten Umsatz im November 2020 sowie Angaben zum Umsatz im November 2019 (falls das Unternehmen nach 1. Oktober 2019 gegründet wurde: Umsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung) im Einklang mit Buchstabe C Ziff. 3 Abs. 1 lit. c der Vollzugshinweise gemacht wurden; Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Buchstabe C Ziff. 2 Abs. 5 der Vollzugshinweise handelt, und wenn ja, für wie viele Unternehmen der Antrag gestellt wird;

Strafgesetzbuch (StGB) § 264 Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

Auflistung von Ausschlusskriterien

- Angabe zu anderen beantragten oder bewilligten Bundes- und/oder Landeshilfen;
- Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um ein gemeinnütziges Unternehmen oder um ein öffentliches Unternehmen handelt;
- Versicherung von Antragstellern, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro),
 - nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein;
 - keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;
 - keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.
- bei anderen Antragstellern als kleinen oder Kleinstunternehmen: Versicherung, dass der Antragsteller nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 12 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war oder er sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden hat;
- Angabe zu erhaltenen oder bewilligten Versicherungsleistungen auf Grund der Betriebsschließungen oder -einschränkungen.

**Pflichten
zur
Benachrichtigung
des
Fördermittelgebers
- hier der SAB –
wenn sich
Relevantes wie
bspw. eine
Abmeldung des
Betriebs ereignet**

- Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind ferner alle Tatsachen, die für die Gewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind inklusive der Richtigkeit der unter Nr. 1 gemachten „Allgemeinen Erklärungen“. Dies umfasst auch die Angaben über eine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. eine Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt des Zuschusses.

Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

- Ja, ich willige in die Übermittlung meiner dem Steuergeheimnis unterliegenden und für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Daten von den jeweils zuständigen Finanzbehörden an die für mich zuständige Bewilligungsstelle ein. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Kontaktinformationen: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/datenverarbeitung>) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt.

**Ohne diese
Einwilligung kann
die SAB den Antrag
nicht weiter
bearbeiten.**

- Ja, ich willige in die Übermittlung meiner dem Steuergeheimnis unterliegenden und für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Daten von den jeweils zuständigen Finanzbehörden an die für mich zuständige Bewilligungsstelle ein. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Kontaktinformationen: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/datenverarbeitung>) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt.

- Ja, ich willige in den Abgleich von Angaben im Antrag / Daten durch die Bewilligungsstelle mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, und in die damit verbundene Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Kontaktinformationen: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/datenverarbeitung>) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt.

Kontakt zur Handwerkskammer Chemnitz

**WIR SIND
FÜR SIE DA!**

UNTER DER HOTLINE **0371 5364-114**

beratung@hwk-chemnitz.de